

## Verordnung.

(Vom 27. Februar 1916.)

### Verorgungsregelung mit Fleisch betreffend.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 22. Januar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15) verordnet, was folgt:

#### I.

##### § 1.

Wer nach dem 5. März 1916 im Großherzogtum gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen zur Weiterveräußerung für sich oder für einen anderen erwerben oder Angebote auf diese Tiere aussuchen will, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung des Bezirksamts, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben. Unzuverlässigen Personen sowie Personen unter 18 Jahren ist die Genehmigung zu verjagen; auch kann die Genehmigung aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt; sie erfolgt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs. Die Urkunde über die Genehmigung hat der Gewerbetreibende bei Ausübung des Viehhandels bei sich zu führen. Die Genehmigung ist wegen Unzuverlässigkeit des Viehhändlers zu widerrufen. Zuständig zum Widerruf ist das Bezirksamt der gewerblichen Niederlassung des Viehhändlers.

Gegen die Verjagung der Genehmigung oder gegen den Widerruf ist nur Beschwerde an den Landeskommissär zulässig, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die erteilten Genehmigungen sowie die erfolgten Widerrufe sind im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu geben. Ein Stück des Amtsblattes ist jeweils der Fleischversorgungsstelle einzufenden.

##### § 2.

Mit Wirkung vom 15. März 1916 werden die nach § 1 zugelassenen Viehhändler sowie die landwirtschaftlichen Organisationen des Großherzogtums, welche sich mit dem Einkauf oder Verkauf von Vieh befassen, zu einem Verband zusammengeschlossen. Die Satzungen für den Verband erläßt das Ministerium des Innern. Mitglieder des Verbands können auf Antrag auch Metzger werden, die im Großherzogtum ihre gewerbliche Niederlassung haben und vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen, sowie ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Großherzogtums haben.

## II.

## § 3.

Nur noch folgende Wurstarten dürfen im Großherzogtum hergestellt werden:

1. feine (Frankfurter, Thüringer) Leberwurst,
2. gewöhnliche (abgebundene) Leberwurst,
3. Blutwurst (Griebenwurst, auch abgebunden),
4. Schwartenmagen,
5. Schinken- (Lyoner-)wurst,
6. Gewöhnliche Fleischwurst (abgebundene Fleischwurst, Frankfurter Wurst),
7. frische Bratwurst,
8. Landjäger.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden können weitere Einschränkungen vorschreiben.

## § 4.

Knochenbeigaben beim Verkauf von Fleisch im Kleinhandel sind nur in dem Verhältnisse zulässig, als der Tierkörper durchschnittlich Knochen enthält. Die Knochenbeigaben dürfen — einschließlich der im Fleisch eingewachsenen Knochenteile — bei Rind-, Ochsen-, Kuh- und Schweinefleisch 20, bei Kalb- und Hammelfleisch 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten. Auf den Verkauf von Fleischstücken, die im natürlichen Zusammenhang mit den zugehörigen Knochenteilen feilgehalten zu werden pflegen, findet diese Bestimmung keine Anwendung; eine besondere Zugabe loser Knochen ist aber in diesem Falle nicht zulässig.

Die Beigabe von Knochen, die nicht von dem betreffenden Schlacht tier selbst stammen, ist unterjagt. Solche Knochen dürfen nur zu den für Knochen handelsüblichen Preisen (z. B. als Suppenknochen) verkauft werden.

## § 5.

Zur Veranstaltung von Hauschlachtungen ist die Genehmigung des Bürgermeistersamts erforderlich; die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der bisherigen Übung nur dann zu erteilen, wenn ein Bedürfnis zur Veranstaltung der Hauschlachtung vorliegt.

## § 6.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgang verabfolgt werden. Als Fleisch im Sinne dieser Bestimmung gilt Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art.

Die Verabfolgung von Schlachtplatten in Wirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen ist verboten.

III.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Schühly.

